

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.
 Nr. 51. Frankfurt a. D., den 18. Dezember 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten pro 1867.

Nr. 120. enthält: (Nr. 6921.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend den Tarif, nach welchem das städtische Hafens-, Bohlwerks- und Brücken-Ausgangsgeld in Stettin ferner zu erheben ist.

(Nr. 6922.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Ermäßigung der in den Pommerschen Häfen zu entrichtenden Hafens- und Schiffsfahrtsabgaben.

Nr. 121. enthält: (Nr. 6923.) Verordnung, betreffend die evangelischen militärkirchlichen Angelegenheiten im XI. Armeekorps. Vom 12. Oktober 1867.

(Nr. 6924.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1867.

Bekanntmachung.

Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldcheine der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), so wie der neumärkischen Schuldschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungskassen — auch der in Wiesbaden, — der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldbewilligungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigelegt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt. Bei den übrigen oben genannten Kassen können diese Schuldschreibungen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 2. Dezember 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell.

Löwe.

Meincke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

I. Aufforderung. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Ges.-S. S. 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsdienstleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden. Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtskollegium. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen. Berlin, den 14. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister des Innern.

gez. v. D e h d t.

gez. v. R o o n.

gez. Graf E u l e n b u r g.

An die Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. F. M. I. 15,567. A. M. 365. 10. R. M. M. d. J. I. M. J. 4847.

Vorstehende Aufforderung der Königlichen Ministerien der Finanzen, des Krieges und des Innern wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der in unserer Bekanntmachung

vom 26. September d. J. — Amtsblatt Nr. 40 Seite 304 — auf den 31. Dezember d. J. festgesetzte Präklusivtermin, bis zu welchem alle Ansprüche auf Vergütung für Kriegsleistung anzubringen sind, aufgehoben und auf den 23. Januar 1868 verlegt ist.

II. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staats-schulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zur Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnahmereien und Distrikteinnehmerien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

I n p l i k.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hiermit in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. D., den 4. Juli 1867.

III. Die Quittungen über Kauf- und Ablösungs-Gelder für Domainen- und Forst-Gegenstände betreffend.

Die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden becheinigten Quittungen der Regierungs-Hauptkasse hiersebst über die bei derselben eingegangenen und in dem Zeitraum vom 1. Juli bis ult. September d. J. an die Staatsschulden Tilgungskasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke, sowie über Kapitalien für abgelöste Domainen-Abgaben und Domainen-Amortisations-Renten, sind den Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler, in den Fällen aber, wo entweder die volle Rente auf Antrag des Verpflichteten oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück vertheilte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersandt worden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demüchst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen. Die Einzahler werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt die ihnen ertheilten vorläufigen Empfangsbescheinigungen über die Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien nachdem ihnen die ordentlichen Quittungen zugegangen sind, an die betreffenden Kassen zurückzugeben.

Frankfurt a. D., den 6. Dezember 1867.

IV. Dem Chausseebau-Comitee des Kreises Lütben ist gestattet worden, bei Station 66 der Weeskow-Friedland-Lieberoser Kreischaussee auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Juli 1864 (Gesetz-Sammlung Seite 530) Chausseegeld für eine Meile nach Maßgabe des Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 95 bis 101) zu erheben; von dem zwischen Zeust und Weeskow sich bewegenden Verkehre jedoch nur für eine halbe Meile.

Frankfurt a. D., den 13. Dezember 1867.

V. Mit Rücksicht auf das Weihnachts- und Neujahrs-Fest wird die Nr. 52 unseres Amtsblatts erst am 27. d. M. und die Nr. 1 des künftigen Jahres erst am 2. Januar 1868 erscheinen, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß alle Bekanntmachungen bis spätestens den 24. resp. 31. d. M. früh bei der Redaction unseres Amtsblatts eingegangen sein müssen, wenn deren Aufnahme in eins dieser Amtsblätter erfolgen soll.

Frankfurt a. D., den 13. Dezember 1867.

VI. Es ist in diesem Jahre mehrfach vorgekommen, daß Seitens der freiwilligen Abonnenten die Bestellungen auf das Amtsblatt erst so spät gemacht worden sind, daß viele derselben nicht mehr ausgeführt werden konnten, weil bereits eine große Anzahl von Nummern erschienen und die Auflage vergriffen war. Um diesem nach Möglichkeit vorzubeugen, fordern wir das theilhaftige Publikum auf, die Bestellung auf das Amtsblatt pro 1868 so zeitig bei den betreffenden Postanstalten zu machen, daß die Auflage nach dem Bedarfe zu Anfang des neuen Jahres bestimmt und alle eingehenden Bestellungen ausgeführt werden können.

Frankfurt a. D., den 12. Dezember 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. D.

Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832 in Verbindung mit §. 21 der Instruktion für dieselben vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres auf dem Lande dem Landrath und in den Städten den Magisträten summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht habe. Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauch den Landes-Justiz-Kollegien. Es wird diese Verordnung hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magisträten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens bis zum 15. Januar des neuen Jahres den Magisträten resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellationsgericht gestattet werden kann.

Frankfurt a. D., den 13. Dezember 1867.

Personal-Chronik.

Der bisherige Diaconus an der St. Jacobi-Kirche zu Berlin, Franz Carl Heinrich Conrad Emil Mathis ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Neu-Tornow, Diözese Königsberg i. N. I., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Friedrich Ferdinand Schlobach ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Trepplin, Diözese Frankfurt a. D. II., bestellt worden.

Seine Majestät der König haben dem praktischen Arzt Dr. Schwebes in Königsberg i. N. den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Louis Franz Emil Zimmermann zu Straupitz ist zum Kreis-Wundarzt des Lübbener Kreises mit Belassung seines Wohnsitzes in Straupitz ernannt worden.

Nachweisung der im Monat November 1867 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp.

Rüster- und Lehrer-Stellen.

1. Carl Robert Hermann Schorß zum 2. Lehrer in Drewitz, Ephorie Cüsttrin; 2. Johann Wilhelm Zuchel zum Elementarlehrer in Landsberg a. W.; 3. Gottfried Schulz zum Rüster und 1. Lehrer in Nahausen, Ephorie Königsberg I.; 4. Fräulein Hedwig Senff zur Lehrerin der 4. Mädchenklasse an der Bürgerschule in Sorau; 5. Friedrich Beher zum Lehrer an der Haupt-Knabenschule in Berlinchen, Ephorie Soldin; 6. Emil Julius Gerlach zum 2. Lehrer an der Selecta und 1. Knabenlehrer in Schönhof, Ephorie Königsberg II.; 7. Ferdinand Thomas zum Kantor, Organist und 1. Knabenlehrer in Schönfleß, Ephorie Königsberg II.; 8. Carl Hermann Haase zum Elementarlehrer in Frankfurt a. D.; 9. Wilhelm Eduard Schüler zum Rüster und Lehrer in Langensfeld, Ephorie Sternberg I.; 10. Christian Kuba provisorisch zum 2. Lehrer in Drachhausen, Ephorie Cottbus; 11. Carl Rudolf Dietrich provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. D.; 12. Christian Schiber provisorisch zum 6. Knabenlehrer in Soldin; 13. Traugott Theodor Adalbert Spaeth provisorisch zum Elementarlehrer in Fürstenwalde; 14. Wilhelm August Krüger provisorisch zum 2. Lehrer in Kap, Ephorie Züllichau; 15. Carl Richard Ernst Streblow provisorisch zum Elementarlehrer in Landsberg a. W.; 16. Johannes Plag, provisorisch zum 3. Lehrer in Neu-Anspach, Ephorie Friedeberg; 17. Otto Carl August Mittelstädt provisorisch zum Lehrer in Speichro Ephorie Lübben; 18. Matthäus Slomka, provisorisch zum Elementarlehrer in Luckau; 19. Friedrich Hermann Gaebler provisorisch zum 7. Lehrer in Kirchhain, Ephorie Dobrilugk; 20. Alexander Emil Schöndo provisorisch zum 2. Lehrer in Niemaschleba, Ephorie Guben; 21. Johannes Georg Kayser provisorisch zum 2. Lehrer in Sandow, Ephorie Cottbus.

Der Rechts-Anwalt und Notar Schmidt in Berlinchen ist in Folge einer rechtskräftigen Verurtheilung zu einer Strafe seiner Aemter verlustig gegangen.

Für den 11. ländlichen Bezirk des Kreises Lebus ist der Rentamtmann Schumann zu Neu-Hardenberg als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Gröbler zu Frankfurt a. D. ist definitiv als solcher bei der Nieder-schlesisch-Märktischen Eisenbahn angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Es sind versetzt: a) der Bahnmeister Fiebler von Friedeberg nach Czersk, b) der Bahnmeister Langel von Czersk nach Friedeberg.

V e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n .

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode u. Knoop) in Dresden ist unter dem 1. Dezember 1867 ein Patent

auf eine Reinigungs-Maschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2. Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode u. Knoop) in Dresden, ist unter dem 1. Dezember 1867 ein Patent

auf einen Zünder für Hohlgeschosse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.
Frankfurt a. O., den 7. Dezember 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Küster- und Lehrerstelle in Pöglitz, Diözese Königsberg I., Privat-Patronats, mit einem Einkommen von circa 258 Thlr. neben freier Wohnung, ist durch die Entlassung des bisherigen Inhabers erledigt und soll sofort wieder besetzt werden.
Frankfurt a. O., den 16. Dezember 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 27. Juli 1867 präsentirten Mithung wird der Frau Grubenbesitzerin Sophie Bayer gebornen Arendt zu Wriegen und der Frau Grubenbesitzerin Emma Eisenmann gebornen Schloß zu Berlin unter dem Namen „Schön“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Vtr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratachtern umfassend — in der Gemeinde Kreesem, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirk Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten zu Fürstentalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 25. November 1867.

Königliches Oberbergamt.

(4) Bedingungen der Verwaltung der Staatsalzwerke im Oberbergamts-

Bezirk Halle bei dem Salzverkauf.

§. 1. Mit dem ersten Januar 1868 hört auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, sowie nach Maßgabe der in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen*) der Verkauf von Salz durch die bisherige Monopolverwaltung bei den Staatsalzwerken des Oberbergamtsbezirks Halle auf und es werden für den Verkauf a. von Steinsalz durch die Königl. Berginspektionen zu Staßfurt und Erfurt, sowie aus dem Staßfurter Salzmagazin zu Schönebeck; b. von Siedesalz durch die Königl. Salzämter zu Schönebeck, Dürrenberg und Artern, sowie durch die Königl.

*) Ueber die Abgabe von Salz sind folgende Bestimmungen erlassen:

A. Für den Zollverein: 1. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 8. Mai d. J. (G. S. Nr. 77 S. 1313). 2. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Pfalz, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., vom 8. Juli d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 9, S. 81).

B. Für den Norddeutschen Bund: Gesetz betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. October d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 6, S. 41).

C. Für die Preussische Monarchie: 1. Das Gesetz betr. die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1317; St. A. Nr. 196). 2. Königl. Verordnung betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1320; St. A. Nr. 195). 3. Decgl. betr. die Einführung der Verordnung vom 9. August 1867 in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Preussischen Monarchie einverleibten Landesheilen, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1327; St. A. Nr. 196). 4. Fin. Min. Bekanntmachung vom 19. August d. J., die Ausführung der Verordnung über die Erhebung der Abgabe von Salz vom 9. dess. M. betr. (Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung Nr. 19, S. 392). 5. Fin. Min. Instruction vom 16. August d. J., die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen betr. (Central-Bl. Nr. 19, S. 403). 6. Fin. u. Hand. Min. Instruction vom 18. August d. J. für Staatsalzwerke, wegen Erhebung und Controlirung der Salzabgabe (Centr.-Bl. Nr. 20, S. 435). 7. Fin. Min. Anleitung vom 2. October d. J. zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerkorten befinden, sowie darauf bezügliche Circularverfügung von demselben Tage (Centr.-Bl. Nr. 23, S. 566 f.). 8. Fin. Min. Erlaß vom 4. November d. J., die Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Gesamt-Zollverein des Norddeutschen Bundes betr. (Amtsblatt der Regierung zu Metzburg Stück 46, S. 333).

Salinenverwaltung zu Halle a. S. und a. von Steinsalz und Siedesalz aus den Salzmagazinen der Staatsalzwerksverwaltung zu Charlottenburg, Frankfurt a. O., Stettin, Wolgast, Stralsund, Colberg, Bromberg, Posen, Neustadt a. W., Glogau, Maltitz, Breslau, Glas, Oppeln und Ratibor nachstehende Bedingungen Anwendung finden.

§. 2. Abgaben-Befreiungen. (Vergl. Uebereink. v. 8. Mai d. J. Art. 5., R. B. v. 9. Aug. d. J. §. 20., Dek. v. 19. Aug. d. J. §. 12., Absatz 4. und §. 13.) Stein- und Siedesalz sowie Salzabfälle werden unter den von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Controlmaßregeln abgabenfrei verabfolgt: 1. zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande; 2. zur Natronsulfat- (Glaubersalz-) und Soda-Darstellung, sowie zur Glasfabrikation; 3. zu landwirthschaftlichen Zwecken als Viehsalz und Düngesalz; 4. zum Einsalzen und Einspökeln u. s. w. von solchen Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden; 5. zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genussmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabakfabrikaten, Mineralwassern und Bädern; 6) auf Grund besonderer Genehmigung der Staatsregierungen für deren private Rechnung zur Unterstützung bei Nothständen sowie an Wohlthätigkeitsanstalten. In den Fällen 3.—5. wird mit dem Waarenpreise eine Controlgebühr von 2 Sgr. für den Centner erhoben. In den Fällen 2., 3. und 5. muß vor der abgabenfreien Verabfolgung das Salz unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht werden. Salzabfälle (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.) bedürfen der Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 3. Die Stäcker Salzarten aus dem Hangenden des Salzagers, welche zum größten Theile aus Chloralium, Chlormagnesium und schwefelsaurer Magnesia bestehen und höchstens 25 Procent Chlornatrium enthalten, werden von der Salzabgabe nicht betroffen und können wie bisher ohne jegliche steuerliche Controle nach dem In- und Auslande verkauft und versendet werden.

§. 4. Entrichtung der Salzabgabe. Die Erhebung der Salzabgabe im Betrage von 2 Thalern für den Centner erfolgt auf den Salzwerken durch die bei den Werksverwaltungen (Verginspectionen, Salzämtern) errichteten Salzsteuerämter, auf den in §. 1. genannten auswärtigen fiscalischen Magazinen durch die Steuerämter der Orte unter Mitwirkung der Magazinbeamten.

§. 5. Den Bestellern steht es frei: a. die Abgabe für das Salz mit dem Waarenpreise bei dem Salzsteueramte auf dem Werke beziehentlich bei der Magazinverwaltung zu bezahlen, oder b. beim Bezuge nach auswärts nur den Waarenpreis an die genannten Stellen der Werksverwaltung, die Salzabgabe dagegen bei dem Steueramte des auswärtigen Ortes zu entrichten. Im letzteren Falle (b), für welchen Begleitscheinverfendung eintritt, wird die Zahlung der Abgabe auf so lange gestundet, bis das Salz mit Erledigung des Begleitscheins als steuerpflichtig in den freien Verkehr tritt, sofern nicht die in dem Begleitscheine festgesetzte Stundungsfrist schon früher abläuft.

§. 6. Versendungscheine für die Abfuhr von denaturirtem und von versteuertem Salze. (Dek. v. 19. Aug. d. J. §. 10., R. B. v. 9. Aug. d. J. §. 10., Nr. 1.) Das denaturirte und das versteuerte Salz (Fall a. des §. 5.) tritt nach der Abfuhr von dem Salzwerke in den freien Verkehr; für jeden Salztransport ist jedoch vorher bei dem Salzsteueramte des Salzwerkes die Ausfertigung eines Versendungscheins zu erwirken, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes dient.

§. 7. Begleitscheine für den Transport von steuerpflichtigem Salze. (Dek. v. 19. Aug. d. J. §. 10., Anleit. v. 2. Oct. d. J. §. 6.) Die Transporte von unversteuertem, nicht denaturirtem Salze (Fall b. §. 5.) erfolgen unter Begleitschein nach zwei verschiedenen Formulare. Auf Begleitschein I. wird das Salz abgefertigt, welches ausgeführt, oder zur Niederlage declarirt, oder unter Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehentlich der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salzabgabe abgelassen werden soll. Im ersten Falle muß das Steuer- oder Zollamt, über welches der Ausgang aus dem Zollvereine erfolgen soll, von dem Besteller angegeben werden. Auf Begleitschein II. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt (Zoll- und Steuerstelle) überwiesen werden soll. Die Fabrikanten, Salzändler oder deren Bevollmächtigte haben die Begleitscheine gegen Bestellung von Sicherheit — falls sie davon nicht entbunden werden — a. für den directen Bezug von den Salzwerken bei den Werksverwaltungen oder den diesen untergebenen Salzsteuerämtern; b. für die Entnahme von Salz aus den auswärtigen Magazinen bei der Steuerstelle des Ortes zu extrahiren. Die Begleitscheine werden seitens des Empfangsamtes, mit der Erledigung (Nachweis des Ausgangs, der Denaturirung u. s. w.) versehen, dem Ausfertigungsamte zurückgegeben.

§. 8. Gewichtberechnung bei der Erhebung der Salzabgabe. (Bel. vom 19. Aug. d. J. §. 1, Instr. f. Staatsalzwerke v. 18. Aug. d. J. §. 7, Absatz 5.) Die Salzabgabe wird nach dem Nettogewichte erhoben. Es ist zulässig, bei Salz in Säcken das Nettogewicht durch Abzug einer Normaltara von Einem Procent vom Bruttogewichte festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Sacke augenscheinlich unter diesem Tarasatz bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt. Dabei ist es statthast, mehrere Säcke von gleicher Größe und aus gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara zu berechnen.

§. 9. Verpackung und Plombirung. Beim Bezug von verpacktem Salze werden in der Regel Säcke von 150 Pfund Inhalt, beziehentlich bei denaturirtem Steinsalz von 200 Pfund Inhalt angewendet. Es wird alsdann das Verpackungsmaterial seitens der Werkverwaltung nach den Selbstkosten berechnet. Dem Abnehmer steht inbessen frei, behufs der Verpackung des Salzes Säcke von beliebigem Inhalte selbst zu stellen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nur haltbare Säcke, deren Rätze auch da, wo etwa Flicker aufgesetzt sind, sich nach Innen richten, verwendet werden können. Die Plombirung — falls solche erforderlich ist oder von den Abnehmern gewünscht wird, — erfolgt kostenfrei. Faßverpackung findet, wegen der höheren Kosten gegenüber der Verpackung in Säcken, nicht statt. Das unter Begleitscheln zu versendende Salz muß in plombirte Colli oder in steueramtlich zu verschließende Wagen oder Schiffsgefäße verladen oder auf dem Transporte von Steuerbeamten begleitet werden.

§. 10. Bestellung. (Anleit. v. 2. Oct. d. J., §. 9, Absatz 4.) Der Kleinverkauf wird auf den Salzwerken durch die Salzsteuerämter, bei den auswärtigen Magazinen durch die Magazinbeamteten besorgt. Bestellungen größerer Salzmenngen, welche nicht kurzer Hand abgefertigt werden können, sind bei der Werkverwaltung (Salzamt, Berginspektion) anzubringen, an welche auch alle geschäftlichen Schriftstücke und Anfragen zu richten sind. Selbstredend kann nur solchen Bestellungen ohne Weiteres Folge gegeben werden, in welchen die verlangte Salzsorte, sowie die auf Verpackung, Expedition, Transport und Steuerzahlung bezüglichen Erklärungen bestimmt angegeben sind. Beim Eisenbahnbezuge wird empfohlen, die Bestellungen nach Hunderten von Centnern abzurunden, weil die für Steinsalz und für Siedesalz bestehenden ermäßigten Frachtsätze nur für Ladungen von vollen Hunderten eintreten, dagegen bei abweichender Beladung der Wagen höhere Sätze für die überschließenden Centner berechnet werden. Loses Salz wird nur in Mengen verkauft, welche sich auf halbe Centner abrunden. Mengen unter 1 Centner werden überhaupt nicht abgegeben. Aus den auswärtigen Magazinen wird das Salz in der Regel nur in ganzen Colli (§. 9) abgelassen.

§. 11. Expedition und Abfuhr. Beim Bezug von ganzen Wagenladungen mit der Eisenbahn liefert die Werkverwaltung das Salz frei in den Eisenbahnwagen und besorgt die Expedition (Wagenbestellung, Ausstellung des Frachtbriefes u. dgl.), wo ein directer Anschluß des Werks an die Eisenbahn besteht. Im Uebrigen ist das Salz von den Frachtführern, Abnehmern oder deren Bevollmächtigten im Magazin in Empfang zu nehmen und auf eigene Kosten zu verladen. In den auswärtigen Magazinen erfolgt die Ablieferung loco Magazin. Die Wegführung des Salzes von den Salzwerken ist nur statthast: 1. innerhalb der Dienststunden des Salzsteueramtes, nämlich zu Erfurt im ganzen Jahre von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags, auf den übrigen Werken in den Wintermonaten einschließlich October und Februar von 8—12 Vormittags und von 1—5 Uhr Nachmittags, in den andern Monaten von 7—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags; 2. aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstrassen durch Tafeln mit den bezüglichen Inschriften versehen sind.

§. 12. Preisbestimmung. Es ist in das Ermessen der Salzwerksdirigenten gestellt, Normalpreise für den Salzverkauf den Umständen entsprechend festzustellen, sowie daneben Ermäßigungspreise für den Absatz nach entfernten Orten zu bewilligen. Der jeweilige Stand der Normalpreise für die verschiedenen Salzsorten (Speise-, Vieh- und Gewerbesalz u. A.) auf den einzelnen Salzwerken, sowie der etwaigen Ermäßigungspreise für besondere Orte, ist den Prelecouranten zu entnehmen, welche die (§. 1.) genannten Werkverwaltungen auf Verlangen mittheilen und von Zeit zu Zeit veröffentlichen werden.

§. 13. Im Falle der Bewilligung von Ermäßigungspreisen (§. 12.) haben die Abnehmer durch den erlebigen Begleitschein oder in Ermangelung eines solchen durch glaubhafte Bescheinigung auf dem Versendungschein den Nachweis zu erbringen, daß die Salzsendung an dem angegebenen Bestimmungsorte richtig und vollständig angekommen ist. Bis zur Erbringung dieses Nachweises in hinreichend glaubhafter Form wird für die fragliche Salzlieferung der für das Werk bestehende Normalpreis in Rechnung gestellt.

§. 14. Wegmäßigungspreise an einzelne Personen oder die anschließliche Uebertragung des Salzverkaufs an solche Personen für gewisse Orte oder Anstellungen von Agenten gegen Provision und andere Vergütung finden nicht statt.

§. 15. **Rabatt.** Bei directem Bezuge von den Salzwerken in Posten von mindestens 100 Centnern werden Rabatte am Salzpreise — jedoch nicht an den Verpackungskosten und der Salzabgabe — gewährt, nämlich bei einer Höhe des Bezugs von einem und demselben Werke im Laufe des Kalenderjahres von mindestens 10,000 Centnern 3 Procent, 25,000 Centnern 5 Procent, 50,000 Centnern 10 Procent mit der Maßgabe, daß die erste Stufe von 3 Procent nur für die Salinen zu Halle und Artern Geltung erhält. Der Rabatt wird Seitens der Werksverwaltung vierteljährlich entsprechend der vom Beginne des Jahres bis zum Quartalschlusse bezogenen Salzmenge erstattet. In den auswärtigen Magazinen der Salzwerke wird kein Rabatt gewährt.

§. 16. **Credit.** Der Verkauf erfolgt in der Regel gegen vorgängige Baarzahlung. Gegen genügende Sicherheitsbestellung kann Credit sowohl für den Waarenpreis als für die Steuer seitens der Werksverwaltung gewährt werden. Es gilt dies aber nur für das direct von dem Werke bezogene Salz. Bei den auswärtigen Salzmagazinen wird Credit nicht gegeben. Auf Grund der Bekanntmachung vom 19. August d. J., §. 12., Absatz 3, steht es denjenigen Abnehmern, welche jährlich mehr als 1000 Thlr. an Salzabgabe entrichten, frei, bei der Steuerstelle des Empfangsortes einen in das Ermessen der zuständigen Provinzialsteuerbehörde gestellten Credit von 3—6 Monaten gegen Leistung genügender Sicherheit zu beantragen. Halle a. S., den 4. Dezember 1867. Königlich-Oberbergamt.

Zusammenstellung der mit dem 1. Januar 1868 zur Geltung kommenden Salzpreise der Staatsalzwerke im Oberbergamtsbezirk Halle.

A. Normalpreise auf den Salzwerken.

1. Speisefalz im unverpackten Zustande: a. gemahlenes Krystallsalz auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Erfurt 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., b. feinkörniges gut getrocknetes Siedesalz auf den Salinen zu Schönebeck, Dürrenberg, Artern und Halle a. S. 2 Thlr. 14 Sgr.; **2. Loses Viehsalz**, unverpackt: a. aus denaturirtem Steinsalz bereitet: auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt 5 Sgr. 6 Pf., auf dem Salzbergwerk zu Erfurt 6 Sgr., b. aus schmutzigem Siedesalz bereitet: auf der Saline Schönebeck 12 Sgr.; **3. Viehsalzlecksteine**, auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt 12 Sgr., auf dem Salzbergwerk zu Erfurt 11 Sgr.; **4. Gewerbesalz** B. (mit 5 pCt. Kieserit denaturirt): auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt 5 Sgr. 3 Pf., auf dem Salzbergwerk zu Erfurt 6 Sgr.; **5. Fabrikfalsz** (gemahlenes Fördersteinsalz für Natriumsulfat- und Sodafabriken, sowie Glashütten): auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Erfurt 3 Sgr.

B. Preise in den auswärtigen Magazinen.

1. Gemahlenes Steinsalz im losen Zustande in dem Staßfurter Magazin zu Schönebeck: a. Speisefalz (aus Krystallsalz) elbauwärts 2 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., elbabwärts 2 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf., b. Viehsalz (aus Förderfalsz) elbauwärts 6 Sgr. 8 Pf., elbabwärts 6 Sgr. 2 Pf., c. Gewerbesalz B. (mit 5 pCt. Kieserit denaturirt) elbauwärts 6 Sgr. 5 Pf., elbabwärts 5 Sgr. 11 Pf.; **2. Siedesalz** im verpackten Zustande einschließlich Sack: zu Charlottenburg Speisefalz 2 Thlr. 20 Sgr., Viehsalz 19 Sgr. 6 Pf., zu Stettin Speisefalz 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Viehsalz 19 Sgr., zu Wolgast, Stralsund und Colberg Speisefalz 2 Thlr. 18 Sgr., Viehsalz 19 Sgr., zu Frankfurt a. O. Speisefalz 2 Thlr. 21 Sgr., Viehsalz 20 Sgr. 6 Pf., zu Bromberg Speisefalz 2 Thlr. 21 Sgr., Viehsalz 22 Sgr., zu Posen, Glogau, Maltzsch und Breslau Speisefalz 2 Thlr. 24 Sgr., Viehsalz 24 Sgr. 6 Pf., zu Neustadt an der Warthe Speisefalz 2 Thlr. 25 Sgr., Viehsalz 24 Sgr. 6 Pf., zu Oppeln Speisefalz 2 Thlr. 27 Sgr., zu Glas Speisefalz 2 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., Viehsalz 27 Sgr., zu Ratibor Speisefalz 2 Thlr. 28 Sgr.

Die Preise gelten für den Centner netto und schließen die Salzabgabe und Controlgebühr ein. Es wird auch auf den Salinen Dürrenberg, Artern und Halle a. S. Viehsalz und Gewerbesalz nach Maßgabe der sich ergebenden Menge des nicht zu Speisewecken geeigneten Siedesalzes dargestellt. Von dem Salzbergwerke zu Staßfurt wird dem Bedarf entsprechend nach den unter B. 2. aufgeführten Salzmagazinen Viehsalz und Gewerbesalz geliefert und dort zum Verkauf gebracht werden. Die bezüglichen Preise werden nach den durch den Transport und die Magazinirung entstehenden Kosten und den Preisen loco Werk berechnet. Die für den Absatz nach entfernten Orten auf den Salzwerken eintretenden Ermäßigungspreise, sowie die Preise für die oben nicht aufgeführten Salzsorten sind den besondern Preiscouranten der einzelnen Salzwerke zu entnehmen, welche bei den zuständigen Werksverwaltungen zu haben sind und von diesen bekannt gemacht werden.

(12) Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Pflaumenmus wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen fortan zum Frachtfaz der ermäßigten Tarif-Klasse A. befördert werden.

Berlin, den 23. November 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(5) Königl. Nieder-schlesisch-Märkische Eisenbahn. Der für Kalksendungen von der Oberschlesischen nach der Nieder-schlesisch-Märkischen Eisenbahn bestehende Spezialtarif ist vom 1. Dezember cr. ab auch auf Kalksendungen nach Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn via Kofhsfurt ausgebeht.

Dieser Tarif gilt auch für Kalksendungen in Wagenladungen ab Erkner, Fürstenwalde und Fintzenheerd nach den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn, jedoch gegen eine Ermäßigung der Fracht um 25 %.

Druckeremplare dieses Tarifs sind bei den obgenannten Stationen und denjenigen der Schlesischen Gebirgsbahn, à 1 Sgr. pro Stück, käuflich zu haben. Berlin, den 4. Dezember 1867.

Königliche Direction der Nieder-schlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(6) Königl. Nieder-schlesisch-Märkische Eisenbahn. Bei dem gegenwärtig sehr lebhaften Verkehr auf der diesseitigen Eisenbahn sind wir genöthigt, zur Vermeidung von Störungen strengstens darauf zu halten, daß die in den §§. 14 und 15 des Betriebs-Reglements für die Preussischen Staats Eisenbahnen vom 3. September 1865 vorgeschriebenen Abnahme-Fristen genau eingehalten werden. Wir werden deshalb auch von der bisher geübten Praxis, wonach die vermirkten Stand- und Lagergelder, wenn irgend Billigkeitsgründe vorkamten, niedergeschlagen worden sind, im Interesse des Publikums für die nächste Zeit Abstand nehmen müssen. Berlin, den 3. Dezember 1867.

Königliche Direction der Nieder-schlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(7) Königl. Nieder-schlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 1. Dezember cr. ab tritt ein ermäßigter Special-Tarif für den Transport von Kalk in Wagenladungen von der Station Fintzenheerd nach allen übrigen Stationen der Nieder-schlesisch-Märkischen Eisenbahn in Kraft, welcher auf folgenden Einheitsfäzen beruht: für die ersten 15 Meilen pro Tonne à 3 Etr. und Meile $6\frac{3}{4}$ Pf., für die zweiten 15 Meilen pro Tonne à 3 Etr. und Meile $4\frac{1}{2}$ Pf., für die weiteren 5 Meilen pro Tonne à 3 Etr. und Meile 3 Pf., und über 35 Meilen im Ganzen $5\frac{1}{4}$ Pf. Bei Sendungen bis zu 5 Meilen kommt neben dem Meilenfrachtsatz von $6\frac{3}{4}$ Pf. pro Tonne noch ein Zuschlag zur Erhebung, welcher für eine Meile 15 Pf. und für jede folgende Meile 3 Pf. weniger beträgt, jedoch nur insofern, als dadurch der Tariffsatz nicht höher wird, als der bisher für Kalk bestehende der ermäßigten Klasse B. Wagenladung, in welchem Falle es bei dem letzteren verbleibt. Exemplare dieses Tarifs sind bei allen Güter-Expeditionen der Nieder-schlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 22. November 1867. Königl. Direction der Nieder-schlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(8) Königl. Nieder-schlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 1. Dezember d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Extrazüge fürstlicher Herrschaften und einzelner Personen nebst Begleitung folgender Tarif zur Anwendung kommen: 1) der Preis eines Extrazuges beträgt für die Lokomotive 3 Thlr., für jede Achse eines auf Verlangen gestellten Personen- oder Salonwagens 1 Thlr., für jede Achse eines auf Verlangen gestellten anderen Wagens 15 Sgr., in minimo aber 10 Thlr. pro Meile mit einem Minimalfäze von 30 Thlr. für kurze Strecken bis zu 3 Meilen. 2) Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Extrazugbestellers besonders bezeichnete Wagen gestellt, so sind neben der den fremden Eigentümern zu zahlenden Wagenmiete die Transportkosten der Wagen auf Strecken, welche der Extrazug nicht befährt, mit 5 Sgr. pro Achse und Meile besonders zu erstatten. 3) Werden Extrazüge für die Nachtzeit auf Bahnstrecken, auf welchen ein regelmäßiger Nachtdienst nicht eingerichtet ist und deshalb eine Bewachung der Bahn nicht stattfindet, bewilligt, so sind die Kosten für Bewachung der Bahn außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit mit 5 Thlr. pro Meile zu vergüten. Dieser Tarif findet nicht Anwendung für Vergnügungszüge und für Extrazüge für Gesellschaften.

Berlin, den 28. November 1867. Königl. Direction der Nieder-schlesisch-Märkischen Eisenbahn.